

Richtlinie zur Wirtschaftsstrukturförderung¹

§ 1 Antragsberechtigte Unternehmen

(1) Antragsberechtigt sind Unternehmen, die den Sparten Industrie oder Gewerbe der Wirtschaftskammer Vorarlberg oder Sparten, die dem Bereich produktionsnahe Dienstleistungen zuzuordnen sind.

Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Großunternehmen sind Unternehmen ab 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von mehr als € 50 Mio. oder einer Bilanzsumme von mehr als € 43 Mio.

- (2) Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K(2003) 1422).
- (3) Förderbar sind nur Unternehmen, bei welchen die Investitionskosten gem. § 2 Abs. 1 zumindest das Doppelte der gesamten durchschnittlichen Abschreibung der letzten 3 Jahre übersteigen.

§ 2 Förderungsschwerpunkte

- (1) Gegenstand der Förderung sind Investitionen, die am Standort Vorarlberg getätigt und wirtschaftlich genutzt werden und zumindest zwei der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte
 - b) Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Fertigungskapazitäten
 - c) Investitionen zur Verbesserung des betrieblichen Material- und Produktionsflusses
 - d) Investitionen im Zusammenhang mit neuen Produktionsverfahren

¹ Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABI. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

Nicht gefördert werden:

- a) der Erwerb von unbebauten Grundstücken
- b) die Errichtung und/oder der Kauf von Betriebsgebäuden
- c) der Ankauf von Kraftfahrzeugen aller Art
- d) der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines Basiszuschusses in Höhe von 8 % der förderbaren Investitionskosten. Zusätzlich ist ein Bonus in Höhe von je 2 % möglich
 - bei Investitionen mit besonders umwelt- und ressourcenschonenden Effekten oder
 - bei Investitionen im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

Besonders umwelt- und ressourcenschonende Effekte sind dann zu erwarten, wenn die Investition den üblichen Stand der Technik übertreffen und dadurch Mehrkosten entstehen. Diese Effekte und Mehrkosten sind im Antragsformular entsprechend darzustellen.

Je nach Betriebsgröße ist folgende Mindestanzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen zu schaffen:

a) Bis 25 Beschäftigte: mindestens 1
b) 26 bis 100 Beschäftigte: mindestens 2
c) 101 bis 250 Beschäftigte: mindestens 3
d) Über 250 Beschäftigte: mindestens 5

Für mittlere Unternehmen ist auf Grund beihilfenrechtlicher Regelungen der EU (Art. 17 Abs 6 AGVO) ein maximaler Fördersatz von 10 % möglich. Diese Höchstgrenze gilt auch für große Unternehmen.

- (2) Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt € 200.000, die Obergrenze € 800.000, welche innerhalb von drei Jahren nicht überschritten werden darf. Für Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten beträgt die Untergrenze der Investitionskosten € 100.000.
- (3) Für Großunternehmen² darf der Gesamtbetrag der gewährten Förderung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200.000 nicht übersteigen. Der berechnungsrelevante Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich.

² In Abweichung zu FN 1 stützt sich diese Bestimmung betreffend Großunternehmen auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Deminimis-Verordnung).

§ 4 EFRE-Förderung für Kleinunternehmen

- (1) Entspricht das Investitionsprojekt den geltenden Projektselektionskriterien, die für die Inanspruchnahme der EFRE-Förderung gelten, und den Kriterien zur Erreichung der zusätzlichen Bonis seitens der Landesförderung, erhöht sich für Kleinunternehmen der Fördersatz auf max. 20 %.
- (2) In Abweichung zu § 3 Abs. 2 müssen die förderbaren Gesamtkosten bei Kleinstbetrieben (max. 10 Mitarbeiter) mindestens € 300.000 und bei Kleinbetrieben mindestens € 500.000 betragen.

§ 5 Regionale Investitionsförderung

- (1) Liegt der Investitionsstandort in einem Regionalfördergebiet gemäß EU-Beihilfenrecht (Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Klösterle, Raggal, St.Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Schröcken, Warth), wird kleinen und mittleren Unternehmen iSd § 1 Abs. 2 zusätzlich zur Förderung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ein Zuschuss in Höhe von 5 % des geförderten Finanzierungsvolumens gewährt.
- (2) Großunternehmen iSd § 1 Abs. 3 können nur für Investitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit (Art. 14 Abs 3 AGVO) in einem Regionalfördergebiet Förderungen gewährt werden. Die maximale Förderungsintensität beträgt bei Großunternehmen 10 %.
- (3) Die Investition muss in einem Regionalfördergebiet mindestens fünf Jahre bei kleinen und mittleren Unternehmen mindestens drei Jahre nach Abschluss der Investition erhalten bleiben. Anlagen und Ausrüstungen, die innerhalb dieses Zeitraums veralten oder defekt werden, können ersetzt werden, sofern die Wirtschaftstätigkeit während dieses Zeitraums in dem Regionalfördergebiet aufrechterhalten wird.
- (4) Leasingverträge für Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass das förderwerbende Unternehmen den Vermögenswert am Ende der Laufzeit erwirbt.
- (5) Bei Großunternehmen gewährten Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderfähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.
- (6) Das förderwerbende Unternehmen hat zu bestätigen, dass es in den beiden Jahren vor der Beantragung der Förderung keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Investition, für die die Förderung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Investition, für die die Förderung beantragt wird, nicht zu tun.

§ 6 Besondere Förderungsbedingungen

- (1) Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der Standort der Investition muß in Vorarlberg sein. Das geförderte Objekt hat mindestens 4 Jahre im Betrieb zu verbleiben.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung. Im Falle einer Fremdfinanzierung ist der Kreditvertrag oder der Leasingvertrag sowie das Übergabeprotokoll vorzulegen.
- (4) Im Falle einer Fremdfinanzierung darf der Zinssatz nicht mehr als 2 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen. Handelt es sich um einen Fremdwährungskredit, darf der Zinssatz maximal 2 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Krediten mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Kreditsumme in Rechnung gestellt werden.

§ 7 EU-Wettbewerbsrecht und Kofinanzierung

Diese Richtlinie stützt sich auf folgende europarechtlichen Grundlagen:

- (1) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ("ABL") L 187 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO).
- (2) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "de-minimis"-Beihilfen, ABI L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung).

§ 8 Förderansuchen

- (1) Die Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderansuchens gewährt werden. Das Ansuchen ist vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen und hat jedenfalls alle Angaben gem. Art. 6 Abs. 2 AGVO VO (EU) Nr. 651/2014 (in der jeweils gültigen Fassung) zu enthalten.
- (2) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

- (3) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.
- (4) Die zur Bearbeitung des Förderantrages notwendigen Unterlagen gemäß Antragsformular sind innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag automatisch außer Evidenz genommen.

§ 9 Ausschluss der Förderung

- (1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
- (2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO)

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf

§ 11 Gültigkeit

Die Richtlinie tritt am 1.1.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.